

# Veterinärrecht

## 1 Allgemeines

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Tierseuchenverordnung (TSV; [SR 916.401](#)), Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; [SR 916.441.22](#)),

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; [SR 817.190](#)),

Tierschutzverordnung (TSchV; [SR 455.1](#)),

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU; [SR 916.443.11](#)), Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS; [SR 916.443.10](#)), Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht; [SR 916.443.14](#)), Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI; [SR 916.443.111](#)), Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI); [SR 916.443.106](#)),

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Gebührenverordnung BLV; [SR 916.472](#)),

Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei (Kontrollverordnung Meeresfischerei; [SR 453.2](#)).

### 1.2 Begriffe

Die in Zusammenhang mit veterinärrechtlichen Bestimmungen auf der Seite "Anzeige Details" verwendeten Abkürzungen und Begriffe bedeuten:

<b>GGED</b>	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument
<b>GTK</b>	grentztierärztliche Kontrolle / grenztierärztliche Kontrollgebühr
<b>Meeresfischerei IUU</b>	Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von Fischereierzeugnissen (Kontrollverordnung Meeresfischerei; <a href="#">SR 453.2</a> ).
<b>ZLM</b>	Zusammengesetzte Lebensmittel
<b>Zugelassene Flughäfen</b>	Grenzkontrollstellen Flughäfen Zürich und Genf

### 1.3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit im Bereich Veterinärrecht liegt beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Schwarzenburgstrasse 155, Liebefeld, CH-3003 Bern:

- Veterinärrecht (GTK): Tel. +41 (0)58 463 30 33, <mailto:info@blv.admin.ch>, [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch);
- CITES Fauna: Tel.+41 (0)58 462 25 41, <mailto:cites@blv.admin.ch>, [www.cites.ch](http://www.cites.ch).

## 2 Grenztierärztliche Kontrolle (GTK) und Begleitdokumente

**Achtung:** Im Tares sind ausschliesslich diejenigen veterinärrechtlichen Kontrollprozesse abgebildet, die anlässlich der Überquerung der Zollgrenze erforderlich sind und bei welchen die anfallenden Gebühren durch das BAZG erhoben werden.

### 2.1 Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten

Vor oder anlässlich der Einfuhr in die Schweiz müssen grenztierärztlich kontrolliert werden:

- Tiere und Tierprodukte aus anderen Staaten als EU-Mitgliedstaaten, Andorra, Französisch Guyana, Guadeloupe, Kanarischen Inseln, Martinique, Mayotte, Nordirland, Norwegen, Réunion und San Marino
- und
- Tiere des Kapitels 01 des Zolltarifs aus Island.

Die Kontrolle erfolgt im Normalfall beim Ersteintritt in den gemeinsamen Veterinärraum EU-Schweiz und kann daher auch durch Grenzkontrollstellen der EU durchgeführt werden. Als Nachweis für eine erfolgte und bestandene Kontrolle gilt das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED), welches die Sendung für den freien Verkehr freigibt und diese in jedem Fall bis zu dem im GGED festgelegten Bestimmungsort begleiten muss.

In der Schweiz ist die direkte Einfuhr aus anderen als EU-Staaten ausschliesslich über die Grenzkontrollstellen Flughafen Zürich und Genf möglich. Dies gilt auch für Sendungen, die zur Durchfuhr in ein anderes Land bestimmt sind. Die grenztierärztliche Kontrolle muss vor der Zollveranlagung bei den Grenzkontrollstellen Zürich- oder Genf-Flughafen zu den im Internet publizierten Öffnungszeiten (siehe [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Das BLV > Auftrag > Vollzug > Grenztierärztlicher Dienst > Weitere Informationen > [Liste der schweizerischen Grenzkontrollstellen](#)) erfolgen. Die grenztierärztliche Kontrolle ist gebührenpflichtig.

Die meisten Tiere oder Tierprodukte müssen von einer gültigen Bescheinigung oder einem Handelsdokument begleitet sein und mittels TRACES vorangemeldet werden. Die Bereitstellung der notwendigen Dokumente liegt in der Verantwortung des Importeurs, respektive Handling Agents. Sendungen mit unvollständiger Dokumentation, oder solche, die den Einfuhrbedingungen nicht entsprechen, werden durch den grenztierärztlichen Dienst zurückgewiesen.

Detaillierte Informationen können auf der Internetseite des BLV ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)) abgerufen oder via E-Mail [info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch) bezogen werden.

### 2.2 Tiere und Tierprodukte aus EU-Mitgliedstaaten, Nordirland, Norwegen und Island

Diese Tiere und Tierprodukte unterliegen nicht der grenztierärztlichen Kontrolle. Ausnahme: Für lebende Tiere des Kapitels 01 des Zolltarifes aus Island gilt Ziffer 2.1. In vielen Fällen müssen Tiere und Tierprodukte beim Grenzübertritt jedoch von einer Gesundheitsbescheinigung oder einem Handelsdokument begleitet sein. Meistens muss der Amtstierarzt des Herkunftslandes eine elektronische TRACES-Meldung an den kantonalen Veterinärdienst des Bestimmungsortes absetzen.

Detaillierte Informationen können auf der Internetseite des BLV ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)) abgerufen oder via E-Mail [info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch) bezogen werden.

### 2.3 Veterinärrechtliche Begleitdokumente

Tiere und Tierprodukte, für die ein GGED, eine Gesundheitsbescheinigung oder eine Bewilligung BLV erforderlich ist, sind im Tares (Anzeige Details) unter Bewilligungspflicht wie folgt gekennzeichnet:

Bewilligungspflicht	Bew.-Stelle		Toleranz:
	BLV-Andere	sofern tierischer Herkunft: GGED, Bewilligung oder Gesundheitsbescheinigung erforderlich (s. "Bemerkungen", "Veterinärrecht")	<b>0 kg</b>

Benötigen nur bestimmte Tiere oder Tierprodukte einer Tarifnummer ein veterinärrechtliches Begleitdokument, sind sie entsprechend genannt.

Sendungen aus Drittstaaten benötigen ein GGED einer Grenzkontrollstelle der EU oder der Schweiz oder eine Bewilligung BLV (Ausnahmen vgl. Ziffer 2.4).

Sendungen mit Klautieren und Hausgeflügel (Tarifnummern 0102 - 0105) aus der EU benötigen eine Gesundheitsbescheinigung.

## 2.4 Grenztierärztliche Kontrolle

Tiere und Tierprodukte, die bei den Lokalebene Genf- und Zürich-Flughafen direkt aus Drittstaaten ins Zollgebiet verbracht werden, müssen grenztierärztlich kontrolliert werden und sind im Tares (Anzeige Details) wie folgt gekennzeichnet:

Zusatzabgaben	Code		Schlüssel				
	290	GTK	002	auf dem Luftweg über die zugelassenen Flughäfen eingeführt (s. "Bemerkungen", "Veterinärrecht")	Fr. Min. Fr. Max. Fr.	1.47 88.00 676.00	je 100 kg brutto

Ist nicht der ganze Geltungsbereich der Tarifnummer von der Kontrollpflicht betroffen, so sind die betroffenen Tierarten oder Waren explizit aufgeführt.

**Ebenfalls der grenztierärztlichen Kontrollpflicht unterstehen zusammengesetzte Lebensmittel (ZLM), die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten.**

Dies gilt auch dann, wenn das Ganze unter eine Tarifnummer ohne den Hinweis Zusatzabgaben «GTK» oder Bewilligungspflicht «BLV» im Tares eingereiht wird.

### Ausnahmebedingungen

Angesichts ihres geringen Risikos werden definierte ZLM von der grenztierärztlichen Kontrollpflicht entbunden. Die Ausnahmen richten sich nach der [Verordnung \(EU\) 2021/630](#). Diese sind im Tares entsprechend gekennzeichnet. Die betroffenen ZLM müssen **alle nachstehenden Kriterien** erfüllen:

- **kein** verarbeitetes Fleisch enthaltend;
- **keine** Gelatine und Kollagen aus Wiederkäuerknochen enthaltend;
- bei Raumtemperatur haltbar;
- **kein** Kolostrum enthaltend;
- zum menschlichen Konsum gekennzeichnet;
- sicher verpackt/versiegelt.

Sind **alle Kriterien gleichzeitig** erfüllt, sind die ZLM von der grenztierärztlichen Kontrollpflicht befreit und für den Grenzübergang ist weder ein bestimmtes Zertifikat noch ein bestimmtes Begleiddokument erforderlich.

<b>Bei Raumtemperatur haltbar</b>	Alle Produkte, die ungekühlt gelagert werden können
<b>Kolostrum</b>	Erstmilch nach der Geburt

**In Zweifelsfällen** entscheiden das BLV (Fachbereich Einfuhr aus Drittstaaten) bzw. der zuständige grenztierärztliche Dienst, ob ein bestimmtes Erzeugnis der Kontrolle untersteht oder nicht.

## 2.5 Gebühren (s.a. Ziffer 3.3)

Die zu erhebenden grenztierärztlichen Kontrollgebühren sind in Tares auf der Seite "Anzeige Details", "Zusatzabgaben" aufgeführt.

Zusatzabgaben	Code		Schlüssel				
	290	GTK	002	auf dem Luftweg über die zugelassenen Flughäfen eingeführt (s. "Bemerkungen", "Veterinärrecht")	Fr. Min. Fr. Max. Fr.	1.47 88.00 676.00	je 100 kg brutto

Sind bei einer Tarifnummer und einem allfälligen Schlüssel sowohl eine grenztierärztliche als auch eine artenschutzrechtliche Kontrollgebühr (290 GTK, 292 CITES Fauna) vorgesehen, ist nur die grenztierärztliche Kontrollgebühr (290 GTK) geschuldet. In der Zollanmeldung ist dementsprechend nur die grenztierärztliche Kontrollgebühr (290 GTK) anzumelden.

Die grenztierärztliche Kontrollgebühr beträgt bei der Einfuhr Fr. 1.47 je 100 kg brutto, Minimum Fr. 88.- und Maximum Fr. 676.- je Sendung.

Ausnahme: Die grenztierärztliche Gebühr (GTK) für die Kontrollen bei der Einfuhr von Tierprodukten (ausgenommen tierische Samen, Eizellen und Embryonen) aus Neuseeland beträgt Fr. 1.14 je 100 kg brutto, Minimum Fr. 68.20 und Maximum Fr. 523.90 je Sendung.

**Definition Sendung für GTK-Gebühren:** Eine Anzahl Tiere der gleichen Art oder gleichartige Tierprodukte, die mit dem gleichen Transportmittel transportiert werden, vom gleichen Herkunftsort stammen, für den gleichen Bestimmungsbetrieb bestimmt sind und auf demselben GGED aufgeführt werden können.

Sind demzufolge in **einer** Zollanmeldung mehrere Tarifzeilen mit Tieren oder Tierprodukten aufgeführt, für die ebenfalls mehrere GGED ausgestellt wurden, so wird die GTK-Gebühr für jedes ausgestellte GGED einzeln berechnet. D. h. das Minimum bzw. das Maximum wird pro GGED berechnet.

## 2.6 Zollanmeldung

Die anmeldepflichtige Person muss

- sich in der Zollanmeldung zur Bewilligungspflicht äussern;
- die Nummer des GGED, der Gesundheitsbescheinigung oder der Bewilligung BLV (Rubrik Bewilligungsnummer) wie folgt erfassen:

GGED	bei Tieren: A.CH.YYYY.1234567 bei Tierprodukten: P.CH.YYYY.1234567
Gesundheitsbescheinigung	I.XY.YYYY.1234567 (XY = Abkürzung EU-Mitgliedstaat)
Bewilligung BLV	Einzel-Einfuhrbewilligung: YYEB123456-DS Mehrfach-Einfuhrbewilligung: YYMB123456-DS

- Pro Tarifzeile können nur Waren eines GGED, einer Gesundheitsbescheinigung oder einer Bewilligung angemeldet werden;
- in der Zollanmeldung e-dec den NZE-Pflichtcode 1 und NZE-Artencode 190 anmelden. Ist eine grenztierärztliche Kontrollgebühr geschuldet, ist diese mit Code 290 anzumelden (vgl. Ziffer 2.5).

Im Luftverkehr aus Drittstaaten können kontrollpflichtige Tiere und Tierprodukte nur zur Einfuhr angemeldet werden, wenn die grenztierärztliche Kontrolle stattgefunden und der elektronische Abgleich mit TRACES oder dem Informationssystem EDAV erfolgreich war.

Die anmeldepflichtige Person muss das GGED, die Gesundheitsbescheinigung oder die Bewilligung BLV in folgenden Fällen der Lokalebene vorlegen:

- auf Verlangen der Lokalebene;
- bei Tieren und Tierprodukten aus Drittstaaten im Luft- und Schiffsverkehr, die anders als mit e-dec angemeldet werden;
- bei allen Klautieren und Hausgeflügel (TN 0102 - 0105), die anders als mit e-dec angemeldet werden.

## 2.7 Einfuhr von Rindfleisch der Tarifnummern 0201.2091, 0201.3091, 0202.2091 und 0202.3091 aus Ländern ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderer; Wiederausfuhrverbot in Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Aufgrund von handelspolitischen Verpflichtungen der Schweiz ist die Einfuhr von Rindfleisch aus Staaten, in denen kein Verbot für die Verwendung von Hormonen als Leistungsförderer gilt, grundsätzlich möglich. Die EU lässt hingegen diese Importe nicht zu.

Im Warenverkehr Schweiz-EU finden gestützt auf den Anhang 11 zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ([SR 0.916.026.81](#)) keine grenztierärztlichen Kontrollen mehr statt. Es muss deshalb verhindert werden, dass Rindfleisch aus Staaten, in denen bei der Produktion kein Verbot für die Verwendung von Hormonen als Leistungsförderer gilt, in die EU ausgeführt wird. Als Herkunftsländer kommen die USA, Kanada und Australien in Frage. Betroffen

ist ausschliesslich Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren. In der Regel handelt es sich um "High Quality Beef"<sup>1</sup>.

Die EDAV-DS ([SR 916.443.10](#)) regelt auch die Einfuhr von Fleisch aus Ländern ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderer. Die Ausfuhr von solchem Fleisch aus dem Zollgebiet nach EU-Mitgliedstaaten und in die Zollausschlussgebiete ist verboten ([Art. 30 EDAV-EU](#)). Abgesehen von den allgemeinen zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Bestimmungen gelten für die Einfuhr von solchem Fleisch **zusätzlich** die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Einfuhr ist nur innerhalb des Teilzollkontingentes 5.7 möglich, d.h. der Importeur/Empfänger muss über einen entsprechenden Zollkontingentsanteil verfügen.
2. Es muss sich um Fleisch der Tarifnummern 0201.2091, 0201.3091, 0202.2091 oder 0202.3091 handeln.
3. Die Importeure und ihre Abnehmer müssen sich gegenüber dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Sektion Wirtschaftsmassnahmen, CH-3003 Bern, mit einer Verwendungsverpflichtung unter anderem dazu verpflichten, solches Fleisch ausschliesslich im Zollgebiet zu verwenden, sowie den Verwendungsvorbehalt gemäss Art. 4 EDAV-DS-EDI ([SR 916.443.106](#)), in den Verkaufs- und Lieferdokumenten anzubringen. Das BAZG teilt den Importeuren und ihren Abnehmern eine Verpflichtungsnummer zu.
4. Teile und Abschnitte, welche durch das Zerlegen oder Dressieren solchen Fleisches entstehen, dürfen nur durch Einzelhandelsbetriebe direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Sofern das Fleisch von Einzelhandelsbetrieben, Metzgereien oder Gastrobetrieben nicht direkt an Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben wird, darf es nicht zu Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen weiterverarbeitet werden. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften erfolgt durch das BLV und des BAZG.
5. Zuständig für die Veranlagung von solchem Fleisch sind die Lokalebene Zürich-Flughafen und Genf-Flughafen. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei nicht zur Verfügung stehenden Zollkontingentsanteilen) kann die Zollanmeldung auch bei anderen Lokalebene erfolgen. Ein Verbringen in ein offenes Zolllager, respektive Zollfreilager ist nur möglich, falls dieses von der zuständigen kantonalen Stelle als Lagerort für eingeführte Waren anerkannt und in TRACES eingetragen wurde. Zudem muss auf dem GGED das offene Zolllager, respektive Zollfreilager explizit als Bestimmungsort erwähnt sein.
6. In der Einfuhrzollanmeldung sind die Verpflichtungsnummer des Importeurs bzw. seines Abnehmers und der folgende Vermerk anzubringen:  
«zur ausschliesslichen Verwendung im Zollgebiet».
7. Die Importeure und ihre Abnehmer müssen dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit auf Verlangen nachweisen, dass das Fleisch ausschliesslich im Zollgebiet verwendet oder in andere als EU-Mitgliedstaaten oder Zollausschlussgebiete reexportiert worden ist. Bei jeder Weitergabe muss im Verkaufs- und Lieferdokument ein entsprechender Verwendungsvorbehalt angebracht werden.

**Diese Vorschriften sind nicht anwendbar für Fleisch, das zwar aus Ländern ohne Verbot von Hormonen als Leistungsförderer stammt, aber von einer von der EU anerkannten Gesundheitsbescheinigung begleitet wird (Art. 9 Abs. 1 EDAV-DS).**

### 3 Meeresfischerei (IUU)

Siehe [Richtlinie R-60-6.2](#).

---

<sup>1</sup> vgl. stat. Schlüssel unter den Nrn. 0201.2091, 0201.3091, 0202.2091 und 0202.3091; siehe auch: Erläuterungen → Kapitel 2 → Besondere Bestimmungen → [«High Quality Beef»](#).